

Richtlinie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Brokstedt

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Brokstedt u.U. auf ihrer Sitzung am 15.12.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Trägerschaft

- (1) Der Schulverband Brokstedt u.u. betreibt an der Grundschule Brokstedt eine Offene Ganztagschule nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen unterschiedliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Die Offene Ganztagschule ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Brokstedt eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger.
- (4) In den gesetzlich festgelegten Ferienzeiten an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein, beweglichen Ferientage, an Wochenenden und Feiertagen hat die Offene Ganztagschule geschlossen. An besonderen Tagen (z.B. Tag der Zeugnisausgabe, Schulentwicklungstag) sind andere Betreuungszeiten möglich.

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Brokstedt offen.

Das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären, bleibt davon unberührt.

- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr – ausgenommen Gastkinder nach Absatz 7.

Schulhalbjahr im Sinne dieser Richtlinie sind die Zeiträume vom 01. August bis 31. Januar des Folgejahres bzw. vom 01. Februar bis 31. Juli.

- (3) Die Kinder sind mit Hilfe des im Schulsekretariat erhältlichen Anmeldeformulars schriftlich von den Erziehungsberechtigten anzumelden. Die Anmeldung wird mit Erhalt der Teilnahmebestätigung verbindlich.
Die verbindliche Teilnahme endet - ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (4) Es werden Kinder nur aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese Richtlinie und die Entgeltordnung an.
- (6) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. kurzfristige Verhinderung eines Erziehungsberechtigten) können Kinder kurzfristig die Betreuung als sogenannte Gastkinder nutzen.

§ 3 Abmeldung von der Offenen Ganztagschule

- (1) Die verbindliche Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Offenen Ganztagschule endet automatisch mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes während eines Schulhalbjahres durch die Erziehungsberechtigten ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere bei
 - a.) dem Verlassen der Schule,
 - b.) einer längerfristigen Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen,
 - c.) anderen wichtigen Gründen.
- (3) Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten des Folgemonats schriftlich im Sekretariat der Grundschule Brokstedt einzureichen.

§ 4 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a.) wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Zahlung des Entgeltes nicht nachkommen,
 - b.) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers,
 - c.) bei wiederholter Zuwiderhandlung der Schülerin/des Schülers gegenüber den Anordnungen der Aufsichtsperson,
 - d.) bei mehrfach unentschuldigtem Fehlen der Schülerin/des Schülers,

- e.) wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (2) Bereits gezahlte Entgelte werden im Falle des Ausschlusses nicht erstattet.

§ 5 Versicherungsschutz

Bei den Angeboten der Offenen Ganztagschule handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschule sind Entgelte zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs-, Honorar- und Personalkosten mit Ausnahme der Materialkosten in Einzelkursen- diese müssen extra erstattet werden.
- (2) Die Höhe der Entgelte können der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

§ 7 Zahlung des Entgeltes, Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens. Hiervon ausgenommen ist die Zahlung des Entgeltes für die Teilnahme von Gastkindern, die nur kurzfristig eine Betreuung benötigen, hier ist eine vorherige Barzahlung zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.
- (2) Das Entgelt für die Betreuung wird monatlich im Voraus am 3. des jeweiligen Monats in einer Summe fällig.
- (3) Pro Schulhalbjahr sind für die Betreuung fünf Monatsentgelte zu bezahlen. Im ersten Schulhalbjahr werden die Entgelte für die Monate September bis Januar des Folgejahres und im 2. Schulhalbjahr für die Monate Februar bis Juni abgebucht.

§ 9 Schülerbeförderung

Die Beförderung der auswärtigen Kinder nach dem Ganztagsangebot ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

§ 10 Datenerhebung

Der Schulverband Brokstedt u.U. als Träger der Offenen Ganztagschule oder eine von ihm beauftragte Stelle ist zur Erfüllung der Aufgabe berechtigt, die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.⁰⁸02.2017 in Kraft.

Brokstedt, 27.12.16


Dr. Heinz Seppmann
Verbandsvorsteher